

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1972

Nummer 34

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	12. 7. 1972	Verordnung über die Vereinigung der Regierungspräsidenten in Köln und Aachen	192
2030	11. 7. 1972	Drittes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	192
7134	11. 7. 1972	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Kataster- gesetz — VermKatG NW)	193

2005

**Verordnung
über die Vereinigung der Regierungspräsidenten
in Köln und Aachen**

Vom 12. Juli 1972

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), wird verordnet:

§ 1

Die Regierungspräsidenten in Aachen und Köln werden zu einem Regierungspräsidenten mit dem Sitz in Köln vereinigt.

§ 2

Der Bezirk des Regierungspräsidenten in Köln umfaßt die kreisfreien Städte Aachen, Bonn und Köln sowie die Kreise Aachen, Bergheim (Erft), Düren, Euskirchen, Heinsberg, Köln, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bezirke der Regierungspräsidenten Aachen und Köln vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 524) außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister
Heinz Kühn

— GV. NW. 1972 S. 192.

2030

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Vom 11. Juli 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:
„Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.“
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:
„3. ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren.“
 - b) Dem Absatz 1 werden als Sätze 2 und 3 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 wird die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes erworben. Auf die Ausbildung nach Satz 1 oder Satz 2 kann nach Maßgabe des § 5 c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.“

- c) In Absatz 2 werden hinter den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
3. In § 21 Abs. 1 und 2 werden jeweils in den Klammerhinweisen hinter den Worten „§ 20 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
4. In § 151 Abs. 3 wird das Wort „Flugunfallentschädigung“ durch das Wort „Unfallentschädigung“ ersetzt.
5. § 196 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Flugunfallentschädigung“ durch das Wort „Unfallentschädigung“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für einen Polizeivollzugsbeamten, der als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes oder als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition einen Unfall erleidet.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Innenminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung den Personenkreis des Absatzes 1 und die zum Dienst im Sinne dieser Vorschrift gehörigen dienstlichen Verrichtungen.“
6. In § 197 werden die Worte „und 195“ durch die Worte „, 195 und 196“ ersetzt.
7. § 198 erhält folgende Fassung:

„§ 198

Für die Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten gelten die §§ 192, 193 und 195 entsprechend.“
8. In der Überschrift des Abschnitts XIII werden die Worte „Kustoden, Observatoren“ gestrichen.
9. In § 199 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „die Wissenschaftlichen Abteilungsvorsteher und Professoren“ gestrichen sowie hinter den Worten „die Wissenschaftlichen Räte und Professoren“ ein Komma und die Worte „die Studienprofessoren“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „, Medizinische Akademien“ gestrichen und die Worte „sowie die Sporthochschule Köln“ angefügt.
10. In § 201 Abs. 3 wird in Satz 2 das Wort „Kultusminister“ durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.
11. In § 206 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„(1) Die entpflichteten Hochschullehrer erhalten ihre Dienstbezüge weiter, steigen jedoch in den Dienstaltersstufen nicht mehr auf.“
12. § 207 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „§§ 168 bis 170 a“ durch die Worte „§§ 168 bis 170 b“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei Anwendung des § 168 treten, sofern dies günstiger ist, an die Stelle der in § 168 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Höchstgrenzen die Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer unter Hinzurechnung einer dem Entpflichteten zustehenden Lehrvergütung und Prüfungsvergütung, mindestens des zuletzt gewährten Kolleggeldpauschales.“
13. Die Überschrift vor § 209 erhält folgende Fassung:
„c) Wissenschaftliche Räte und Professoren, Studienprofessoren“.
14. § 209 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Wissenschaftlichen Abteilungsvorsteher und Professoren und die“ gestrichen und hinter den Worten „Wissenschaftlichen Räte und Professoren“ die Worte „und die Studienprofessoren“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „der ihm zustehenden Anteile an den Studien- und Prüfungsgebühren; § 168 Abs. 6 bleibt unberührt“ durch die Worte „einer ihm zustehenden Prüfungsvergütung“ ersetzt.
15. In § 212 a werden hinter dem Wort „Hochschulen“ die Worte „und an der Sporthochschule Köln“ eingefügt.
16. In der Überschrift vor § 213 werden die Worte „, Kustoden und Observatoren“ gestrichen.
17. In § 213 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „, Akademische Räte, Kustoden und Observatoren“ durch die Worte „und die Akademischen Räte“ ersetzt.
18. In § 216 wird in Satz 1 das Wort „Kultusminister“ durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.
19. In § 217 Abs. 3 werden die Worte „die Kustoden, die Observatoren,“ gestrichen und das Wort „Kultusminister“ durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.
20. In § 218 wird das Wort „Kultusminister“ durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.
21. In § 221 Abs. 2 werden in Satz 1 hinter den Worten „gelten für sie“ die Worte „mit Ausnahme des § 138“ eingefügt.
22. In § 235 werden hinter den Worten „§ 20 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
23. Hinter § 235 wird als § 236 eingefügt:

„§ 236

(1) Abweichend von § 198 beginnt der Ruhestand für Beamte des Aufsichts- und Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten,

die geboren sind im Jahre	mit dem Ende des Monats
1907 oder 1908	Juli 1972,
1909	Dezember 1972,
1910	Juni 1973,
1911	Dezember 1973,
1912	Juni 1974,
1913	Dezember 1974,
1914	Juni 1975,
1915	Dezember 1975.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 verringert sich der Ausgleich (§§ 198, 193) um jeweils ein Fünftel mit jedem vollen Dienstjahr, das über die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres hinaus abgeleistet wird.“

24. In § 238 Abs. 1 wird die Nummer 2 wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.
- b) In Halbsatz 2 werden hinter den Worten „§ 20 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

Artikel II

(1) Die Studienprofessoren an den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten die Rechtsstellung von Studienprofessoren nach § 209 des Landesbeamtenengesetzes.

(2) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren an der Sporthochschule Köln erhalten die Rechtsstellung von ordentlichen oder außerordentlichen Professoren nach den §§ 202 bis 208 des Landesbeamtenengesetzes. Die Dozenten an der Sporthochschule erhalten, sofern sie im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, die Rechtsstellung von Dozenten nach § 212 a des Landesbeamtenengesetzes und, sofern sie im Beamtenverhältnis auf Widerruf stehen, die Rechtsstellung von Dozenten nach den §§ 210 bis 212 des Landesbeamtenengesetzes.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1972 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 21 mit Wirkung vom 1. Mai 1971,
2. Artikel I Nrn. 4, 5 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1972,
3. Artikel I Nrn. 1, 2, 3, 22 und 24 Buchstabe b mit Wirkung vom 16. Juni 1972,
4. Artikel I Nrn. 7 und 23 mit Wirkung vom 15. Juli 1972.

Düsseldorf, den 11. Juli 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister

Heinz Kühn

(L. S.)

Für den Finanzminister
der Minister für Wissenschaft und Forschung

Johannes Rau

— GV. NW. 1972 S. 192.

7134

**Gesetz
über die Landesvermessung
und das Liegenschaftskataster
(Vermessungs- und Katastergesetz —
VermKatG NW)**

Vom 11. Juli 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Aufgaben und deren Wahrnehmung
- § 2 Vorlage- und Unterrichtungspflicht
- § 3 Verwendungsvorbehalt
- § 4 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

Abschnitt II: Landesvermessung

- § 5 Aufgaben
- § 6 Sonderregelungen
- § 7 Vermessungsmarken

Abschnitt III: Liegenschaftskataster

- § 8 Zweck und Aufbau
- § 9 Rechte der Eigentümer und anderer Berechtigter
- § 10 Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten
- § 11 Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken
- § 12 Antragsrecht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Abschnitt IV: Abmarkung

- § 13 Abmarkung der Grundstücksgrenzen
- § 14 Mitwirkung der Beteiligten
- § 15 Sonderfälle

Abschnitt V: Katasterbehörden

- § 16 Kreise und kreisfreie Städte
- § 17 Katasterämter
- § 18 Sonderaufsicht
- § 19 Unterrichts- und Weisungsrecht
- § 20 Personaleinsatz für Aufgaben der Landesvermessung in den Kreisen

Abschnitt VI:

Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmungen

- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Rechtsverordnungen
- § 23 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Aufgaben und deren Wahrnehmung

(1) Die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters sind öffentliche Aufgaben, die nach diesem Gesetz durch das Landesvermessungsamt, die Regierungspräsidenten sowie die Kreise und die kreisfreien Städte als Katasterbehörden (§ 16) wahrgenommen werden.

(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt, Aufgaben der Landesvermessung nach Maßgabe ihrer Berufsordnung wahrzunehmen.

(3) Vermessungsergebnisse anderer behördlicher Stellen und die Ergebnisse von topographischen Vermessungen und Höhenmessungen anderer privater Stellen können nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Rechtsverordnung (§ 22 Abs. 1 Nr. 1) für die Zwecke der Landesvermessung verwendet werden.

§ 2

Vorlage- und Unterrichtungspflicht

(1) Wer Unterlagen im Besitz hat, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, ist verpflichtet, sie den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden auf Anforderung zur unentgeltlichen Auswertung vorzulegen. Auslagen, die durch die Vorlage entstehen, sind zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn überwiegende private Interessen der Vorlage der Unterlagen entgegenstehen.

(3) Zur Sicherung der Fortführung des Liegenschaftskatasters haben die für die Baugenehmigung oder für die Zustimmung nach § 97 der Landesbauordnung zuständigen Behörden die Katasterbehörden über die Errichtung oder Änderung von Gebäuden, die ihrer Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, zu unterrichten. Die gleiche Verpflichtung trifft Behörden, die in einem anderen Verfahren, insbesondere in einem Planfeststellungsverfahren, die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden schaffen. Wird in einem Planfeststellungsverfahren der Plan durch eine oberste Landesbehörde festgestellt, so wird die Verpflichtung durch die planaufstellende Behörde erfüllt.

§ 3

Verwendungsvorbehalt

Ergebnisse der Landesvermessung und Nachweise aus dem Liegenschaftskataster dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 1 Abs. 1) vervielfältigt, umgearbeitet oder veröffentlicht werden. Vervielfältigungen oder Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig. Das Urheberrecht des Landes an den topographischen Landeskartenwerken (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) bleibt unberührt.

§ 4

Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Personen, die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragt sind, sind berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrags Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, zuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, soll den Eigentümern oder Besitzern vorher mitgeteilt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen, die Sicherheit der Ausführenden, den mit der Mitteilung verbundenen Aufwand und den zügigen Ablauf der örtlichen Arbeiten tunlich erscheint.

(3) Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so ist dafür angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Entschädigungspflichtig ist, wer die örtlichen Arbeiten veranlaßt hat. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und von der Person des Entschädigungspflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren nach dem Entstehen des Schadens. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt II: Landesvermessung

§ 5

Aufgaben

(1) Die Landesvermessung umfaßt

1. den Aufbau und die Erhaltung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes und des Schwerenetzes,
2. die Vermessungen, die der Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie der Feststellung oder der Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen dienen,
3. die topographische Landesaufnahme,
4. die Bearbeitung und Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke.

(2) Die Landesvermessung ist insbesondere auf die Bedürfnisse der Verwaltung, des Rechtsverkehrs, der Wirtschaft, des Verkehrs, der Landesplanung, der Bauleitplanung und Bodenordnung, der Verteidigung und der Forschung abzustellen und ständig dem Fortschritt der geodätischen Wissenschaft und Technik anzupassen. Die notwendige Einheitlichkeit der Vermessungs- und Landeskartenwerke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist zu wahren.

(3) Der Innenminister bestimmt die für die Darstellung des Landes erforderlichen Landeskartenwerke (Absatz 1 Nr. 4).

§ 6

Sonderregelungen

(1) Sonderregelungen für die Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung im Rahmen von Flurbereinigungs-, Auseinandersetzungs- und Siedlungsverfahren trifft der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Innenminister.

(2) Einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, der in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bestellt ist, kann in Einzelfällen gestattet werden, Vermessungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 auszuführen. Die Erlaubnis erteilt der Regierungspräsident.

§ 7

Vermessungsmarken

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß auf ihren Grundstücken und an baulichen Anlagen Vermessungspunkte der Landesvermessung durch Vermessungsmarken festgelegt und daß für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen errichtet werden.

(2) Berechtigte Interessen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen berücksichtigt werden. Für entstandenen Schaden gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(3) Vermessungsmarken der Landesvermessung dürfen nur von den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden oder mit deren Zustimmung sowie von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren angebracht, wiederhergestellt oder entfernt werden.

(4) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden.

(5) Wer Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, hat dies unverzüglich der Katasterbehörde oder dem Landesvermessungsamt mitzuteilen.

(6) Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage- und Höhenfestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Meter Durchmesser weder überbaut noch abgetragen noch auf sonstige Weise verändert werden. Das Landesvermessungsamt kann die Schutzfläche auf bis zu zehn Meter Durchmesser erweitern, wenn dies zur Sicherung erforderlich ist.

(7) Wird ein Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter durch eine Schutzfläche (Absatz 6) in der Nutzung seines Grundstücks beschränkt, so ist er dafür angemessen in Geld zu entschädigen, soweit ihm Vermögensnachteile entstehen. Wird durch die Schutzfläche der Verkehrswert des Grundstücks gemindert, so ist ebenfalls eine angemessene Geldentschädigung zu gewähren.

Abschnitt III: Liegenschaftskataster

§ 8

Zweck und Aufbau

(1) Im Liegenschaftskataster sind die Grundstücke und Gebäude nachzuweisen und zu beschreiben, wie es die Bedürfnisse von Recht, Verwaltung und Wirtschaft erfordern.

(2) Das Liegenschaftskataster ist auf der Grundlage der Landesvermessung (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) einzurichten und fortzuführen. Es muß geeignet sein, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu dienen; es muß die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung nachweisen.

(3) Genügt der Nachweis der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster nicht mehr den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2, so sind die Grundstücke des betreffenden Gebietes neu zu vermessen (Katasterneuvermessung).

§ 9

Rechte der Eigentümer und anderer Berechtigter

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die Karten und Bücher des Liegenschaftskatasters einsehen und Auskunft sowie Auszüge und Abschriften daraus erhalten.

(2) Die Ergebnisse von Vermessungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Katasterzahlenwerk) dürfen nur den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, behördlichen und privaten Stellen, deren Vermessungsergebnisse für die Zwecke der Landesvermessung oder zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters verwendet werden, dem Landesoberbergamt und den unter seiner Aufsicht stehenden Markscheidern zugänglich gemacht werden. Der Innenminister kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Fortführung und Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters sind den Grundstückseigentümern und

den Erbbauberechtigten mitzuteilen. Steht das Eigentum an einem Grundstück oder das Erbbaurecht mehreren Personen zu, deren Wohnsitz nur mit besonderem Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann, so genügt die Mitteilung an diejenigen, deren Anschrift bekannt ist.

(4) Umfangreiche Veränderungen und die Neueinrichtung können durch Offenlegung bekanntgegeben werden. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Ort und Zeit der Offenlegung sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 10

Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, der Katasterbehörde (§ 16) auf Anfordern die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und, wenn für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster eine Vermessung erforderlich ist, die Vermessung durchführen zu lassen.

(2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriß verändert, so hat der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte auf seine Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und der Katasterbehörde einzureichen. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegende private Interessen der Vorlage der Unterlagen entgegenstehen.

(3) Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann sie das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten veranlassen.

(4) Der Eigentümer eines Grundstücks, das im Grundbuch nicht eingetragen ist, ist verpflichtet, der Katasterbehörde Urkunden, aus denen sich sein Eigentumsrecht ergibt, auf Anfordern vorzulegen.

§ 11

Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

(1) Der Leiter des Katasteramtes (§ 17 Abs. 2) und die von ihm beauftragten Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes sind befugt, Anträge des Eigentümers auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 BGB) oder Teilung von Grundstücken ihres Amtsbezirkes öffentlich zu beurkunden oder zu beglaubigen.

(2) Von dieser Befugnis soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen oder die Teilung erforderlich ist, um örtlich und wirtschaftlich einheitliche Grundstücke herzustellen.

(3) Auf die Beurkundung und Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911), entsprechend anzuwenden. Der von dem Leiter des Katasteramtes gemäß Absatz 1 beauftragte Beamte soll bei der Beurkundung oder Beglaubigung auf den ihm erteilten Auftrag Bezug nehmen.

(4) Für die in Absatz 1 vorgesehenen Beurkundungen und Beglaubigungen werden Gebühren nicht erhoben.

§ 12

Antragsrecht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

(1) Sind die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Erklärungen der Beteiligten von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, die Fortführung im Namen eines Beteiligten zu beantragen.

(2) Bedarf es zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einer Erklärung von Beteiligten nicht, so gilt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur als ermächtigt, die Fortführung nach den von ihm hergestellten Unterlagen zu beantragen.

Abschnitt IV: Abmarkung

§ 13

Abmarkung der Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind abzumarken, soweit nicht Hinderungsgründe bestehen.

(2) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen Grenzzeichen zu dulden, die zur Abmarkung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(3) Ist für die Feststellung einer Grenze die Einigung der Beteiligten erforderlich, aber nicht zu erzielen, so ist die Abmarkung zu unterlassen.

(4) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Behörden und Personen angebracht und wiederhergestellt werden. Im übrigen gilt § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 14

Mitwirkung der Beteiligten

(1) Wenn Grenzen festgestellt, wiederhergestellt oder abgemarkt werden, ist den beteiligten Grundstückseigentümern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Ist ein geladener Beteiligter nicht erschienen, so kann ohne seine Teilnahme abgemarkt werden; § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Beteiligte, die nicht zugegen waren, ist die Abmarkung ihrer Grenze durch eine Benachrichtigung oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Für die Offenlegung gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

(4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung, Wiederherstellung oder Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 15

Sonderfälle

Abmarkungsvorschriften, die für besondere Fälle, wie Flurbereinigung, Auseinandersetzung, Umlegung, Grenzregelung, Enteignung, ein anderes Verfahren vorschreiben, bleiben unberührt.

Abschnitt V: Katasterbehörden

§ 16

Kreise und kreisfreie Städte

(1) Die Kreise und die kreisfreien Städte haben als Katasterbehörden

1. das Liegenschaftskataster zu führen,
2. Aufgaben der Landesvermessung (§ 5 Abs. 1) nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Rechtsverordnung (§ 22 Abs. 1 Nr. 5) wahrzunehmen.

(2) Die Kreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(3) Bei Vorhaben der Landesvermessung, die sich über Gebiete mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte erstrecken, kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde die Durchführung der Arbeiten einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt für das ganze Vermessungsgebiet übertragen.

(4) Kreisangehörige Gemeinden können das Liegenschaftskataster nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Rechtsverordnung für eigene Aufgaben benutzen; Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sind ihnen auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

§ 17

Katasterämter

(1) Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt hat für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Abs. 1 ein Katasteramt einzurichten und ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen. Für die Wahrnehmung von Auf-

gaben der Landesvermessung (§ 16 Abs. 1 Nr. 2) kann organisatorisch eine andere Regelung getroffen werden.

(2) Das Katasteramt muß von einem Beamten geleitet werden, der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört.

(3) Bei einer Regelung nach Absatz 1 Satz 2 müssen die Arbeiten für die Landesvermessung von einem Beamten geleitet werden, der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört.

§ 18

Sonderaufsicht

Der Regierungspräsident führt die Sonderaufsicht über die Kreise und die kreisfreien Städte als Katasterbehörden.

§ 19

Unterrichtungs- und Weisungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Katasterbehörden unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung der vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

- a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

(4) Die Behörden der allgemeinen Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände haben auch in vermessungs- und katastertechnischen Angelegenheiten die Befugnisse der §§ 107 bis 111 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 20

Personaleinsatz

für Aufgaben der Landesvermessung in den Kreisen

(1) Gehen Aufgaben nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 nach ihrem Umfang über die Leistungskraft eines Kreises hinaus, so sind die anderen Kreise verpflichtet, diesen Kreis durch Bereitstellung von Fachkräften bei der fristgerechten Erfüllung solcher Aufgaben zu unterstützen. Die Kreise vereinbaren die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß andere Kreise vorübergehend Fachkräfte an den betroffenen Kreis abordnen. Die Abordnung soll in diesem Falle nicht länger als ein halbes Jahr dauern. Die Auswahl der abzuordnenden Fachkräfte bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Abschnitt VI:

Ordnungswidrigkeiten und Schlußbestimmungen

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 4 Unterlagen auf Anfordern nicht vorlegt;
2. entgegen § 3 Ergebnisse der Landesvermessung oder Nachweise aus dem Liegenschaftskataster ohne Genehmigung vervielfältigt, umarbeitet oder veröffentlicht;
3. die nach § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 13 Abs. 2 zulässigen Arbeiten behindert;
4. entgegen § 7 Abs. 3, § 13 Abs. 4 unbefugt Vermessungsmarken oder Grenzzeichen anbringt, wiederherstellt oder entfernt;

5. entgegen § 7 Abs. 4, § 13 Abs. 4 den festen Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Vermessungsmarken oder Grenzzeichen gefährdet, es sei denn, daß die Gefährdung der zuständigen Behörde gemäß § 7 Abs. 5 unverzüglich mitgeteilt worden ist;
6. entgegen § 10 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 können verbotswidrig hergestellte Schriften und Karten eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 22

Rechtsverordnungen

(1) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Die Verwendung der Ergebnisse von Vermessungen, die von anderen als den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Behörden und Personen ausgeführt werden, für die Zwecke der Landesvermessung (§ 1 Abs. 3),
2. die Durchführung der Landesvermessung (§ 5) und die Führung des Liegenschaftskatasters (§ 8),
3. das Verfahren bei der Feststellung, Wiederherstellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen (§§ 13 und 14),
4. das Verfahren der Offenlegung (§ 9 Abs. 4),
5. die Zuständigkeiten der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden für die Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung (§ 5 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Nr. 2),
6. die Benutzung des Liegenschaftskatasters durch kreisangehörige Gemeinden (§ 16 Abs. 4).

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung die Ausbildung und Prüfung von Vermessungstechnikern zu regeln.

(3) Die Rechtsverordnung zu Absatz 1 Nr. 6 ist im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags zu erlassen.

§ 23

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Vorschriften außer Kraft, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die diesem Gesetz widersprechen. Insbesondere treten außer Kraft:

1. Das Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 (PrGS. NW. S. 160),

2. das Gesetz betreffend die Errichtung von Marksteinen vom 7. April 1869 (PrGS. NW. S. 160),
3. das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend, vom 3. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 161),
4. das Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGS. NW. S. 129), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354),
5. das Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. November 1937 (RGS. NW. S. 129),
6. das Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18. März 1938 (RGS. NW. S. 129),
7. das lippische Gesetz, die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenzvermarkung und die Versteinung neuer Grenzen betreffend, vom 27. Februar 1890 (Gesetz-Samml. für das Fürstentum Lippe — L. V. 20 S. 279, Berichtigung S. 299),
8. die lippische Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1890, die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenzvermarkung und die Versteinung neuer Grenzen betreffend, vom 17. Juli 1890 (Gesetz-Samml. für das Fürstentum Lippe — L. V. 20 S. 299).

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister

Heinz Kühn

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

der Minister
für Wissenschaft und Forschung

Johannes Rau

(L. S.)

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.